

Strukturen in der Direktzahlungsverordnung und in Label-Programmen

Ast-/Steinhaufen oder Gebüschgruppen

- Grundsätzlich sind Strukturen bis zu einer Fläche von 1 Are pro Hektare toleriert. Wenn sie mehr Fläche einnehmen, müssen sie von der LN abgezogen werden.
- Also können ca. 10 Strukturen à 10 m² ohne Einschränkungen erstellt werden.
- Dies gilt für alle Flächen (intensiv genutzte und Biodiversitätsförderflächen).
- Ausnahme: entlang von Fließgewässern und in ext. gen. Weiden können 20 % der Fläche mit Strukturen belegt sein.

Strukturen als Teil der Anforderung, um QII und/oder Vernetzung zu erfüllen

- in ext. gen. Weiden
- in ext. gen. Wiesen und Streueflächen
- in Hochstamm-Obstgärten
- in Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Andere Biodiversitätsförderflächen, die den Wieseln & co dienen

- Bunt- und Rotationsbrachen
- Saum auf Ackerfläche
- ext. gen. Wiese mit ungemähten Streifen (oft Vernetzungsanforderung)
- Streueflächen (ungemähte Streifen, Streuehaufen)

Landschaftsqualitätsmassnahmen mit Strukturen als Teil der Anforderung oder mit Nutzen für die Wiesel & co

- Strukturreiche Weiden (int. und ext.) ZH 11 (5-10% bzw. soviel Stück)
- Strukturreiche Dauerkulturen ZH 24
- Vielfältiger Futterbau (4 Typen) ZH 10 (ext. gen. Wiese ein Typ)
- Blühende Kulturen (3 St.) ZH 1 (Buntbrachen/Rotationsbrache/Saum auf Ackerfläche zählen als blühende Kulturen)
- Streue (QI, ohne NS) ZH 17
- Initialpflege von Hecken, usw. ZH 31
- vernässte Wiesengraben ZH 41
- Stehende Kleingewässer ZH 40
- Hochstammobstgärten ZH 37
- andere Bäume divers ZH 33, ZH 34, ZH 35, ZH 36

Label

- IP-Suisse
 - BFF mit Strukturvielfalt (5 % der Fläche sind mit Strukturen belegt)
 - BFF= ext. gen. und w. int. gen. Wiese, ext. gen. Weiden, Hecken, Feld- u. Ufergehölze
 - Strukturen=Ast-/Steinhaufen, Gebüschgruppen oder ungemähte Streifen
- Bio (Massnahmen)
 - Strukturvielfalt (z. B. 3 Strukturen/ha BFF Wiese oder Weide) max. 2 Massnahmen (für 50% oder für 100% der BFF)
 - Rückzugsstreifen (5% der Fläche bei jedem Schnitt stehenlassen) max. 2 Massnahmen (auf 25% oder auf 50% der BFF Wiesen)

Abteilungen für Biodiversitätsförderflächen oder für Massnahmen in der Landschaftsqualität

Beiträge: Fr.- pro Are in der Hügelzone (auch für die Fläche, die mit Strukturen belegt ist)

Flächen	Biodiversität			Landschaftsqualität									
	QI	QII	Vern.	ZH1	ZH10	ZH11	ZH17	ZH24	ZH31	ZH37	div.B.+	ZH40	ZH41
ext.gen. Wiese	10.80	19.20	10		0.5*								13***
ext.gen. Weide	4.5	7	5		0.5*	3							
Streueflächen	14.40	20.60	10				5						
Uferwiese	4.5		10										
Hecken, Feld- u. Ufergehölz	21.60	28.40	10						250**				
Buntbrache	38		10	5*									
Rotationsbrache	33		10	5*									
Saum auf Ackerfläche	33		10	5*									
Hochstamm-Obstbäume****	13.50	31.50	5							10	10		
Einzelbäume****											30		
Dauerweide					0.5*	3							
Obstanlagen								2					
Kleingewässer												150	

+div. Bäume ZH 33, ZH 34, ZH 35, ZH 36)

*ein Teil der Massnahme

**einmalige Pflege für „Nicht-BFF-Hecken“

***pro Lm Graben

**** pro Baum

Labelprogramme: Mehrverdienst über die Produkte